

Liechtensteiner im Ausland

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1969)**

Heft 3

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-938737>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

dem Rat die Genehmigung des Abkommens zu beantragen.

Bekanntlich hat sich der Vorstand des Schweizer-Vereins in Liechtenstein schon lange für ein neues Abkommen über Familienzulagen eingesetzt, das vor allem die Schlechterstellung der schweizerischen Granzgänger und der noch nicht 2 Jahre in Liechtenstein lebenden Schweizerbürgern beseitigen soll. Das Bundesamt für Sozialversicherung in Bern hat uns vor einiger Zeit über dieses neue Abkommen eingehend orientiert. Wir danken den massgebenden Stellen für diese Neuregelung der Familienzulagen.

Unser spezieller Dank gilt aber auch den verschiedenen liechtensteinischen Industriebetrieben, welche in der Zwischenzeit die gekürzten Familienzulagen an schweizerische Grenzgänger und an Schweizerbürger, die noch nicht 2 Jahre in Liechtenstein wohnen, freiwillig bezahlt haben und diese somit allen übrigen Bezüglern von Familienzulagen in Liechtenstein gleichgestellt wurden.

Liechtensteiner im Ausland

Gleichzeitig mit der Erhebung über den Bestand und die Zusammensetzung der Auslandschweizerkolonien wurde durch die schweizerischen konsularischen Vertretungen im Ausland auch die Erfassung der immatrikulierten liechtensteinischen Staatsbürger durchgeführt. Dem Bericht der eidgenössischen Fremdenpolizei ist nunmehr zu entnehmen, dass Ende 1968 im ganzen 2916 liechtensteinische Staatsangehörige im Ausland wohnen. In der Schweiz hielten sich Ende Dezember 1968 1802 Liechtensteiner mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung auf, im übrigen Ausland waren 1114 Liechtensteiner und Liechtensteiner Doppelbürger bei den Schweizer Konsulaten gemeldet.

(Am 31. Dezember 1968 dagegen hielten sich 2068 Schweizerbürger mit Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung in Liechtenstein auf.)